

Bundessozialgericht

Az.: 8 RU 14/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Juli 1973

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und S e m m e l b a u e r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. November 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Unfall des Klägers vom 7. März 1967 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) im rentenberechtigenden Grad über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus hinterlassen hat.

Am Unfalltage befand sich der Verletzte, von Beruf Chorsänger, auf dem Wege von seiner Wohnung zu einer Probe ins Theater. Auf diesem Wege wurde er von einem vorbeifahrenden Omnibus mit dem Außenspiegel am Kopf gestreift.

Die Beklagte hat durch Bescheid vom 27. Oktober 1969 den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt, die Gewährung einer Rente jedoch abgelehnt, weil nach Ablauf der ersten 13 Wochen nach dem Unfall eine MdE um mindestens 20 v.H. nicht vorgelegen habe. Dazu hat sie sich auf ein Gutachten des Prof. Dr. Dr. F /Dr. B berufen. Die Klage ist ebenso erfolglos geblieben wie die Berufung. Das Landessozialgericht (LSG) ist unter Berücksichtigung der Vernehmung von Zeugen und eines Gutachtens von Prof. Dr. H von der Neurochirurgischen Universitäts-Klinik Bonn ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, daß eine MdE von 20 v.H. oder auch nur eine meßbare unfallbedingte MdE über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus nicht bestanden habe. Der gegenteiligen Auffassung der Nervenärzte Professoren Dr. K und Dr. K vermochte das LSG nicht zu folgen, da ihre Annahme, bei dem Unfall sei es zu einer substantiellen Hirnschädigung gekommen, zumindest teilweise auf der durch die Beweisaufnahme nicht bestätigten Behauptung des Klägers beruhe, nach dem Unfall sei bei ihm ein längerer Dämmerzustand eingetreten. Auch sonst hielten die allgemeinen Ausführungen dieser Gutachter einer kritischen Würdigung nicht stand. Für die beim Kläger aufgetretene psychogene Fehlentwicklung sei der Unfall nicht verantwortlich zu machen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat dennoch mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 5. Januar 1973 beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt und die Gewährung des Armenrechts beantragt. Dieses hat ihm der Senat mit Beschluß vom 5. März 1973 - dem nunmehr beigeordneten Prozeßbevollmächtigten zugegangen am 15. März 1973 - bewilligt. Dieser hat mit Schriftsatz vom 29. März 1973 - der am selben Tage beim BSG eingegangen ist - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, Revision eingelegt und diese u.a. wie folgt begründet: Das LSG habe gegen § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dadurch verstoßen, daß es nicht seinem Antrag gefolgt sei, ein Gutachten der Universitäts-Nervenklinik Frankfurt (Main) einzuholen, sondern - da diese Klinik den Gutachtenauftrag wegen Überlastung abgelehnt habe - ein Gutachten von der Neurochirurgischen Universitätsklinik Bonn (Prof. Dr. H) eingeholt habe, ohne dem Kläger vorher Gelegenheit gegeben zu haben, einen anderen Arzt als Sachverständigen zu bestimmen. Das LSG habe auch § 106 SGG verletzt. Es habe unterlassen, die Untersuchungsergebnisse der Neurologischen Klinik Dr. S in G , in der er sich vom 24. Februar bis 20. April 1972 aufgehalten habe, beizuziehen bzw. den Kläger zu einem entsprechenden Antrag zu veranlassen.

Der Kläger beantragt,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. November 1972 zu gewähren sowie das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 4 -



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Sie meint, die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Dem Kläger war Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 29. November 1972 zu gewähren, da er infolge seiner Armut unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, die Revisionsfrist einzuhalten. Diese Behinderung des Klägers, wirksam Revision einzulegen, ist erst weggefallen, nachdem ihm der jetzige Prozeßbevollmächtigte beigeordnet worden ist (vgl. SozR Nr. 22 zu § 67 SGG), der innerhalb der Frist des § 67 Abs. 2 Satz 1 SGG den Wiedereinsetzungsantrag gestellt und die versäumten Rechtshandlungen nachgeholt hat (§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Die Revision ist auch begründet.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist dieses Rechtsmittel nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt worden ist (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und auch vorliegt (BSG 1, 150 und 254).

Der Kläger rügt mit Recht, daß das LSG gegen §§ 103, 106 SGG dadurch verstoßen hat, daß es unterließ, die ärztlichen Unterlagen, betreffend den Aufenthalt des Klägers in der



- 5 -

Neurologischen Klinik Dr. S in G , in der er sich nach seinen Angaben vom 24. Februar bis 20. April 1972 (auf Veranlassung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte -BfA-) aufgehalten hatte, beizuziehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kommt es für die Frage, ob das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, darauf an, ob der Sachverhalt von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (vgl. u.a. BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG unter Hinweis auf BSG SozR Nr. 20 zu § 162 SGG).

Nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG kam es darauf an, ob der Arbeitsunfall des Klägers über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus eine MdE hinterlassen hatte, und dazu war erforderlich festzustellen, welche Unfallfolgen noch bestanden. Zur Aufklärung dessen hat das LSG ein Gutachten von Prof. Dr. H vom 17. Oktober 1972 eingeholt, der unter Berücksichtigung der vom LSG überlassenen Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen ist, der Kläger habe am 7. März 1967, dem Unfalltage, höchstensfalls eine leichte Gehirnerschütterung erlitten. Es ist nicht auszuschließen, daß der Gutachter und das ihm folgende LSG unter Berücksichtigung der in der Klinik Dr. Schmieder im Februar/April 1972 erhobenen Befunde und der von dieser Klinik abgegebenen Stellungnahme zu einem anderen Ergebnis gekommen wären. Daß das LSG, das am 23. Februar 1972 auf diese Heilbehandlung hingewiesen worden ist, selbst dieser Auffassung war, ergibt sich schon daraus, daß es zwar aus den Akten der BfA, bevor es diese an die genannte Institution zurücksandte, sämtliche ärztlichen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Unterlagen fotokopierte und bei dem Rücksendungsschreiben am 11. Januar 1972 darum bat, von etwa noch einzuholen- den weiteren Gutachten dem Gericht ein Doppel zu überlassen sowie die Akten nach Erledigung des dort vorliegenden Antrags an das Gericht zurückzusenden. Diese Rücksendung ist offenbar nicht erfolgt; denn weder das Gutachten von Prof. Dr. H noch die Verfügung über die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung - die im übrigen auch nicht unterschrieben ist - noch die Durchschriften der Terminsmitteilungen sowie die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Senats des LSG und das Urteil selbst enthalten einen entsprechenden Hinweis darüber, daß die Akten und mit ihm die genannten Unterlagen über den Aufenthalt des Klägers in der Klinik Dr. S dem Gericht vorlagen bzw. im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen haben.

Da schon dieser Verfahrensmangel durchgreift, kann dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger erhobene Rüge durchgreift, § 109 SGG sei dadurch verletzt, daß es nicht dem Antrag des Klägers gefolgt sei, ein Gutachten der Universitätsnervenklinik Frankfurt (Main) einzuholen, sondern - da diese Klinik den Gutachterauftrag wegen Überlastung abgelehnt habe - ein Gutachten von der Neurochirurgischen Universitätsklinik B eingeholt habe, ohne dem Kläger vorher Gelegenheit gegeben zu haben, einen anderen Arzt als Sachverständigen zu bestimmen.

Da das angefochtene Urteil auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht, ist die Revision auch begründet. Nach alledem war der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Es wird auch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)